

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen (§ 7 Abs. 1 FS):

a) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Normalgrab)	550,00 €
b) Für ein Tiefgrab	650,00 €
c) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	360,00 €
d) Für ein Urnengrab	240,00 €

(2) Umbettungen (§ 9 Abs. 5 FS):

Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschl. der Kosten der Grabherstellung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

(3) Sonstige Bestattungsgebühren

a) Für die Grabnummerntafel	15,00 €
b) Für die Benutzung des Leichenhauses	
ba) je Aufbahrungszelle	180,00 €
bb) für die Benutzung des Vorplatzes ohne Ausschmückung einschließlich Reinigung und Kühlung	60,00 €
c) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Kleinaspach	60,00 €

(4) Es werden folgende Zuschläge für Leistungen nach Abs. 1 erhoben:

Feiertags	100 %
Sonntags	100 %
Samstags	30 %

§ 7 Gebühren für Reihengräber (§ 11 FS)

(1) Es werden erhoben für die Überlassung einer

a) Reihengrabstätte	1.400,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	600,00 €
c) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	500,00 €
d) Urnenreihengrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	500,00 €
e) anonymes Urnengrab	450,00 €

(2) Der Zuschlag für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

§ 8
Gebühren für Wahlgräber (§ 12 FS)

(1) Für Wahlgrabstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:

a)	Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte	- einfachtief	1.900,00 €
		- doppeltief	2.300,00 €
b)	Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte		800,00 €
c)	Für Verlängerung eines Nutzungsrechts:		
aa)	für die Dauer von 20 Jahren		
aaa)	für a)	- einfachtief	1.900,00 €
		- doppeltief	2.300,00 €
bbb)	für b)		800,00 €
bb)	Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.		
cc)	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.		

(2) Der Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 1 und 2 für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

§ 9
Sonstige Gebühren

Verlegung von Schrittplatten aus Kunststein (§ 16 Abs. 2 FS; anstelle der Grabeinfassung)

(1)	Für eine einstellige Grabstätte (Einfachgrab)	140,00 €
(2)	Für eine zweistellige Grabstätte (Doppelgrab)	215,00 €
(3)	Für ein Urnengrab	90,00 €
(4)	Für ein Kindergrab	110,00 €

III. Verwaltungsgebühren

§ 10 Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Beisetzung Auswärtiger (Ausnahme nach § 1 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine) | 30,00 € |
| | einer Urne | 30,00 € |
| | ➤ neben den Gebühren nach §§ 6, 7, 8 und 9 FGebS - | |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmälern, Grabsteineinfassungen
und anderen baulichen Anlagen
(§ 17 Abs. 1 Satz 1 FS) | 30,00 € |
| | für eine Grabstätte | 0,00 € |
| | für ein Behelfsgrabzeichen (§ 17 Abs. 1 FS) | (gebührenfrei) |
| (3) | Zustimmung zu Umbettungen (§ 9 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine) | 30,00 € |
| | einer Urne | 30,00 € |
| (4) | Zustimmung zur Beisetzung mehrerer Urnen in einer
Grabstätte | 30,00 € |
| (5) | Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 12 Abs. 1 FS
und § 12 Abs. 2 Bestatt G) | 10,00 € |
| (6) | Übertragung / Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
auf einen anderen Berechtigten (§ 12 Abs. 9 FS) | 10,00 € |
| (7) | Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen
(§ 3 Abs. 3 FS) gebührenfrei | 0,00 € |
| (8) | In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofverwaltung erwachsenen Auslagen
inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese
das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung
keine Gebühr erhoben wird. | |